



# FINANZREGLEMENT

(Gemäss Art. 5.6 der Statuten)

## 1 Mitgliederbeiträge

### 1.1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1.1 Der Verein muss mit den Mitgliederbeiträgen allein kostendeckend existieren können.
- 1.1.2 Für jedes Ressort ist der Beitrag separat anhand der von ihm verursachten Kosten zu errechnen.
- 1.1.3 Hat ein Ressort weniger als 20 Mitglieder und ist der errechnete Beitrag grösser als der Höchste der anderen Ressorts, so ist die Differenz aus der Vereinskasse zu bezahlen (siehe Bestimmung 3.2.1).

### 1.2 Jahresbeiträge

#### 1.2.1 Der Verein erhebt folgende Jahresbeiträge:

- a) Aktiv- Beitrag (ab 18 Jahren)
- b) Studentenbeitrag (Aktivmitglied im Studium)
- c) Jugendbeitrag A (Aktivmitglied ab 16 Jahren)
- d) Jugendbeitrag JS (Jugend und Sport)
- e) Jugendbeitrag Jugi (Jugendriege Mädchen und Knaben)
- f) Passivbeitrag

#### 1.2.2 Mit dem Aktiv- Beitrag sind mindestens folgende Kosten zu decken:

- a) Verbandsbeiträge und Verbandszeitung "SATUS-SPORT"
- b) Sportanlage - Kosten
- c) Anschaffung von Sportgeräten
- d) Leiter- und Trainerentschädigungen
- e) Startgelder für: - Volleyball  
- Leichtathletik
- f) Entschädigung für die Vereinsleitung und die Technische Kommission, Verwaltungskosten
- g) Informationsblatt "NS- NEWS"
- h) Verschiedenes: - Ehrungen  
- Todesfälle  
- Geburtstage Ehrenmitglieder  
- etc.

#### 1.2.3 Studentenbeitrag:

Die Höhe des Studentenbeitrages beträgt mindestens  $\frac{2}{3}$  des Aktiv- Beitrages des entsprechenden Ressorts.

- 1.2.4 Jugendbeitrag A (Aktive):**  
Die Höhe des Jugendbeitrages beträgt mindestens  $\frac{1}{3}$  des Aktiv- Beitrages des entsprechenden Ressorts.
- 1.2.5 Mit dem Jugendbeitrag JS (Jugend und Sport) sind mindestens folgende Kosten zu decken:**  
a) Verbandsbeiträge  
b) Informationsblatt "NS- NEWS"  
Die Höhe des Beitrages wird vom Ressort 1, Jugend, bestimmt.
- 1.2.6 Mit dem Jugendbeitrag Jugi (Jugendriege Mädchen und Knaben) sind mindestens folgende Kosten zu decken:**  
a) Verbandsbeiträge  
Die Höhe des Beitrages wird vom Ressort 1, Jugend, bestimmt.
- 1.2.7 Mit dem Passivbeitrag sind mindestens folgende Kosten zu decken:**  
a) Verbandsbeiträge  
b) Verbandszeitung "SATUS-SPORT", sofern auf eigenen Wunsch abonniert  
c) Entschädigung für die Vereinsleitung und die Technische Kommission, Verwaltungskosten  
d) Informationsblatt "NS- NEWS"
- 1.3 Ausnahmebestimmungen zur Beitragserhebung:**
- 1.3.1 Für aktiv turnende Ehren- und Freimitglieder sind mit dem Beitrag folgende Kosten zu decken:**  
a) Verbandszeitung "SATUS-SPORT"  
b) obligatorischer Haftpflicht - Versicherungsbeitrag
- 1.3.2 Ehren- und Freimitglieder sind beitragsfrei, bis auf folgende Ausnahmen:**  
a) Verbandszeitung "SATUS-SPORT", sofern auf eigenen Wunsch abonniert  
b) Mitglieder auf die Bestimmung 1.3.1 zutrifft
- 1.3.3 Aktiv- Mitglieder die Trainings leiten, aber selber an keinem teilnehmen können, zahlen einen Beitrag der folgende Kosten deckt:**  
a) Verbandszeitung "SATUS-SPORT"  
b) obligatorischer Haftpflicht - Versicherungsbeitrag  
c) Informationsblatt "NS- NEWS"
- 1.3.4** Die Mitglieder der Vereinsleitung und der Technischen Kommission bezahlen die Hälfte des ihrem Ressort entsprechenden Beitrages.
- 1.3.5** In besonderen Fällen (Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, RS, längere Ortsabwesenheit, etc.) kann die Vereinsleitung einem Mitglied, auf dessen schriftliches Gesuch hin, vorübergehend den Beitrag kürzen oder ganz erlassen.
- 1.3.6** Neueintretenden ist einen Monat nach dem Eintritt die Mitgliederkarte abzugeben und den Beitrag auf  $\frac{1}{4}$  Jahr genau zu berechnen.
- 1.4 Ausnahmebestimmungen zur Beitragserrechnung**
- 1.4.1 Folgende Kosten werden nicht durch die Beiträge gedeckt:**  
a) Turnfeste  
b) Turnfahrt  
c) Tenues (Trainer, Mannschaftstenues, LA- Leibchen, etc.)  
d) Reisekosten zu Veranstaltungen
- 1.4.2** Mit einem Antrag an die Generalversammlung können finanzielle Zuschüsse an die unter Bestimmung 1.4.1 aufgeführten Posten beschlossen werden. Sie werden aus der "allgemeinen" Vereinskasse bezahlt.

## **1.5 Vorgehen bei versäumter Beitragszahlung**

### **1.5.1 1. Mahnung (freundliche Zahlungserinnerung)**

Das Mitglied wird einen Monat nach Ablauf der Zahlungsfrist gemahnt (freundliche Zahlungserinnerung) und einen neuen Zahlungstermin (innert 30 Tagen) festgesetzt. Ausserdem wird das Mitglied darauf hingewiesen, dass bei erneutem Zahlungsverzug zusätzlich zum Beitrag eine Busse (Unkostenbeitrag) von Fr. 20.— zu bezahlen sein wird.

### **1.5.2 2. Mahnung**

Hat das Mitglied auch den Zahlungstermin der 1. Mahnung ohne Begründung versäumt wird es erneut gemahnt und einen neuen Zahlungstermin (innert 10 Tagen) festgesetzt. Zusätzlich zum regulären Beitrag hat das Mitglied eine Busse von Fr. 20.— zu bezahlen (Unkostenbeitrag).

### **1.5.3 3. Mahnung**

Hat das Mitglied auch den Zahlungstermin der 2. Mahnung ohne Begründung versäumt wird es erneut gemahnt und einen neuen Zahlungstermin (innert 10 Tagen) festgesetzt. Zusätzlich zum regulären Beitrag hat das Mitglied eine Busse von Fr. 20.— zu bezahlen (Unkostenbeitrag). Ausserdem wird dem Mitglied mitgeteilt, dass bei erneuter Zahlungsverweigerung die Betreibung eingeleitet wird und die Streichung von der Mitgliederliste droht (siehe auch Statuten 3.3).

### **1.5.4 Betreibung und Streichung von der Mitgliederliste**

Hat das Mitglied auch den Zahlungstermin der 3. Mahnung ohne Begründung versäumt, wird von der VL die Betreibung eingeleitet. Zusätzlich zum Beitrag und der Busse von Fr. 20.— werden dem Mitglied sämtliche Betreibungskosten auferlegt. Ausserdem wird das Mitglied per sofort durch die VL von der Mitgliederliste gestrichen (siehe auch Statuten 3.3) und von sämtlichen Vereinsaktivitäten ausgeschlossen.

## **2 Frondienstarbeiten**

### **2.1 Zweck der Frondienstarbeit**

**2.1.1** Jedes Ressort kann oder muss für die in Bestimmung 1.4.1 aufgeführten Posten Frondienstarbeiten leisten, sofern es nicht die vollen Kosten übernehmen will oder kann.

### **2.2 Bestimmungen zur Frondienstarbeit**

**2.2.1** Für jedes Ressort wird innerhalb der Vereinskasse ein Konto mit dem Stand des Erlöses aus den Frondienstarbeiten geführt.

**2.2.2** Vom Frondienst - Erlös wird ein Solidaritätsbeitrag von  $\frac{1}{10}$  der "allgemeinen" Vereinskasse zugeführt. Verwendungen siehe unter Bestimmung 3.2.

**2.2.3** Jedes Ressort kann bei einer Ressortsitzung den Verwendungszweck des Erlöses selber bestimmen ( $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Stimmenden). Für zweckgebundene Anlässe können Frondiensterträge ohne Abstimmung verwendet werden, wenn dies im voraus eindeutig festgelegt wird.

**2.2.4** Frondiensterlöse müssen zu einem dem Verein dienlichen Zweck verwendet werden.

**2.2.5** Jegliche Transaktionen (Ein- und Auszahlungen, Belege, etc.) laufen über den Vereinskassier und werden von den Revisoren anlässlich der Kassenrevision kontrolliert.

### **3 Spenden- und Sponsorengelder, 1/10 Frondiensterlöse**

#### **3.1 Allgemeine Bestimmungen**

- 3.1.1** Erlöse aus Spenden- und Sponsorengeldern und  $\frac{1}{10}$  Frondienst fließen in die "allgemeine" Vereinskasse.
- 3.1.2** Spenden Gönner oder Sponsoren zweckbestimmt, ist das Geld auch dementsprechend zu verwenden. (z.B. Turnfeste, Tenues, Ressort, etc.)

#### **3.2 Verwendungszwecke**

- 3.2.1 Die Einnahmen aus Spenden- und Sponsorengeldern und  $\frac{1}{10}$  Frondienst dienen zur Deckung folgender Kosten:**
- a) Unterstützung mitgliederschwacher Ressorts (siehe Bestimmung 1.1.3)
  - b) Auszeichnungen und Anerkennungen besonderer Leistungen
  - c) Auszeichnungen für das Punktesystem
  - d) Finanzierung grosser Vereinsanlässe
  - e) Finanzierung grosser Anschaffungen
  - f) Finanzierung von Werbeaktionen
  - g) Finanzierung von Anträgen der Mitglieder
  - h) Finanzielle Unabhängigkeit des TV's wahren
  - i) Verschiedenes

Das Finanzreglement tritt ab dem Datum vom 20. Januar 1995 in Kraft und ersetzt die Finanzierungsrichtlinien vom 22. Januar 1993.

Der Präsident: Markus Thalmann  
Die Aktuarin: Andrea Dall' Omo